

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 07./08.01.2010:

R cktrittsrechte bei Nicht- oder Schlechtleistung einschlie lich R cktritt und Minderung im Kauf-, Miet- und Werkvertragsrecht

Prof. Dr. Thomas R fner

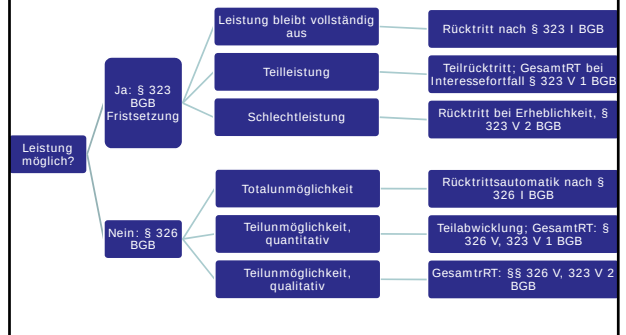
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

Vertragliches Schuldrecht (10)

R cktrittsrechte bei Nicht- oder Schlechtleistung



Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

2

Vertragliches Schuldrecht (10)

Voraussetzungen des R cktritts nach § 323 I BGB

- Gegenseitiger Vertrag
- Anspruch f llig (Ausnahme: § 323 IV BGB) und durchsetzbar.
 - Blo es Bestehen der Einrede aus § 320 BGB schlie t das R cktrittsrecht aus.
- Nichterbringung der Leistung
- Nachfrist gesetzt und abgelaufen oder entbehrlich nach Abs. 2.
 - Setzung einer unangemessen kurzen Frist bringt eine angemessene Frist in Lauf.
 - Weitergehend BGH, Urteil vom 12. August 2008, VIII ZR 254/08 (Aktuelles Zivilrecht Nr. 219, zu § 281 BGB): Auch Verlangen nach unverz glicher Leistung kann als Fristsetzung gen gen.
- Ausschluss wegen Verantwortlichkeit des Gl ubigers?
- R cktrittserkl rung, § 349 BGB.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

3

Vertragliches Schuldrecht (10)

R cktritt bei Teilleistungen

- Anwendbarkeit von § 323 V 1 BGB nur bei Teilbarkeit von
 - ausgebliebener Leistung
 - und Gegenleistung (vgl. BGH, Urteil vom 16. Oktober 2009, V ZR 203/08; aktuelles Zivilrecht Nr. 233: Abgeltung eines Kaufpreisteils durch Renovierungsleistungen, die z. T. nicht erbracht werden).
- Gesamtr cktritt nach § 325 V 1 BGB nur bei Interessefortfall
 - Bsp.: Von einer mehrb ndigen Enzyklop die werden nur einzelne B nde geliefert.
- Sonst: Teilr cktritt
 - Verzicht auf den fehlenden Teil der Leistung; Einbehalt/R ckforderung eines entsprechenden Teils der Gegenleistung.
 - Sachlich entspricht der Teilr cktritt der Minderung (§ 441 BGB, vgl. auch § 326 I 2. HS).

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

4

Vertragliches Schuldrecht (10)

R cktritt bei Schlechtleistungen

- § 323 V 2 BGB, ma geblich: Erheblichkeit der Pflichtverletzung.
 - Bsp. BGH NJW 2007, 2111: Kein R cktritt bei um weniger als 10 %  berh htem Kraftstoffverbrauch eines PKW.
- Anwendung von § 323 V BGB (und nicht § 324 BGB) auch bei Verletzung „leistungsbezogener“ Nebenpflichten.
 - Nebenpflichten, deren Verletzung dazu f hrt, dass Gl ubiger die Leistung nicht uneingeschr nkt nutzen und verwerten kann.
 - Entsprechend im Kaufrecht Anwendung von §§ 434 und 437 BGB bei Verletzung sog. mangelbezogener Nebenpflichten.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

5

Vertragliches Schuldrecht (10)

Die Regelungen des § 326 BGB

- Grundsatz: R cktrittsautomatik nach § 326 I, IV BGB.
- Keine automatische R ckabwicklung bei
 - Teilunm glichkeit → Minderung nach § 326 I 2. HS; Gesamtr cktritt nur nach §§ 326 V 2. HS, 323 V 1 BGB
 - Nichtbehebbarer Schlechtleistung = qualitativer Teilunm glichkeit → keine Automatik gem   § 326 I 2 BGB; Gesamtr cktritt nach §§ 326 V 2. HS, 323 V 2 BGB.
- Nach h.M. gilt § 326 V BGB auch dazu, bei Unsicherheit  ber die M glichkeit der Nacherf llung Klarheit zu schaffen.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

6

Vertragliches Schuldrecht (10)

Fall

K kauft von V einen gebrauchten PKW und bezahlt sogleich. Die Lieferung bleibt aus. V behauptet, er werde den Wagen in n chster Zeit liefern. K hat Zweifel an diese Versicherungen: Sie vermutet, dass der Wagen bei einem Unfall zerst rt wurde. *Was kann K unternehmen, um Klarheit zu schaffen?*

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

7

Vertragliches Schuldrecht (10)

L sung

- K kann eine angemessene Frist nach § 323 I BGB setzen und nach Ablauf der Frist zur cktreten.
- War der PKW tats chlich nicht mehr lieferbar, so gehen Fristsetzung und R cktritt ins Leere:
 - Der Anspruch der K auf Lieferung ist nach § 275 Abs. 1 BGB erloschen.
 - K hat – wie nach einem R cktritt – aus § 346 I BGB (iVm § 326 IV BGB) Anspruch auf R ckzahlung des Kaufpreises.
 - Ein R cktrittsrecht nach § 326 V BGB kann K keinen zus tzlichen Nutzen bringen. Der bereits nach § 326 I, IV BGB beendigte Vertrag kann nicht noch einmal aufgel st werden.
- War der PKW lieferbar, so folgt das R cktrittsrecht der K aus § 323 Abs. 1 BGB.
 - Auch in diesem Fall ben tigt K kein R cktrittsrecht nach § 326 V BGB!

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

8

Vertragliches Schuldrecht (10)

Sonderregelungen im f r spezielle Vertragstypen (ohne Anspruch auf Vollst ndigkeit!)

- §§ 437 Nr. 2, 440, 441 BGB beim Kauf
- § 503 II BGB beim Teilzahlungsgesch ft.
 - Wichtig: § 503 II 4 BGB!
- § 536 BGB bei Miete
- § 634 Nr. 3, 638 BGB beim Werkvertrag
- §§ 651d, 651i BGB bei Reisevertrag

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

9

Vertragliches Schuldrecht (10)

Besonderheiten beim R cktritt nach Kaufrecht (§ 437 Nr. 2 BGB)

- Zus tzliche Gr nde f r die Entbehrlichkeit der Fristsetzung in § 440 BGB
 - auch anwendbar, wenn eine Form der Nacherf llung nach § 275 BGB ausgeschlossen ist und die andere verweigert wird.
 - Nach § 440 I BGB Fristsetzung auch bei Unzumutbarkeit der Nacherf llung f r den K ufer → Problem: Kann der K ufer eine Nacherf llungsart w hlen und diese dann als unzumutbar zur ckweisen?
- Fristsetzung kann auch nach § 478 I BGB entbehrlich sein!
- Problem: Ist das Fristsetzungserfordernis in § 323 I BGB richtlinienkonform?
 - Nach h.M. nein: Durch richtlinienkonforme Auslegung von §§ 323 II Nr. 3 und 440 BGB muss die Fristsetzung beim Verbrauchsg terkauf entbehrlich gemacht werden.
 - Vgl. auch Gsell, ZJS 2009, 730.
- Problem: Auswirkungen von § 434 III BGB auf das allgemeine Schuldrecht.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

10

Vertragliches Schuldrecht (10)

Fall

K bestellt bei V 100 Flaschen Wein der Sorte Dornberger M dchentraube Jahrgang 2008. Es werden nur 80 Flaschen geliefert. *Welche Rechte stehen K zu?*

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

11

Vertragliches Schuldrecht (10)

L sung

- K kann nach § 266 BGB die Annahme verweigern und dann nach § 323 I BGB vorgehen.
- Wenn K die Leistung annimmt, gilt § 434 III BGB.
 - Gesamtr cktritt nur nach § 323 V 1 BGB oder nach § 323 V 2 BGB? M.E.: **§ 323 V 1** BGB.
 - Aber: Dass K bei Anwendung von § 323 V 2 BGB nicht teilweise zur cktreten, sondern nur nach § 441 BGB mindern kann, ist kein Argument!
 - Dasselbe Problem stellt sich bei § 633 II 2 BGB.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

12

Vertragliches Schuldrecht (10)

Die Mietminderung

- Gesetzliche Grundlage:
 - § 536 BGB
- Voraussetzung:
 - Mietvertrag.
 - Mangel der Mietsache im Sinne von § 536 BGB.
 - Keine Fristsetzung und kein Vertretenm ssen erforderlich
- Bei anf ngliche M ngeln ist Ausschluss des Minderungsrechts nach § 536b BGB m glich.
 - Keine analoge Anwendung von § 536b bei nachtr glich auftretenden M ngeln, die vom Mieter zun chst hingenommen werden.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

13

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 11.01.2010:

Verbrauchersch tzende Widerrufsrechte

Prof. Dr. Thomas R fner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>